

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der für die Gemeinden Feistritz bei Knittelfeld, Flatschach, Gaal, Großlobming, Kleinlobming, Kobenz, Seckau, Spielberg, St. Marein bei Knittelfeld und Zeltweg ein gemeinsamer Tourismusverband verordnet wird

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und 3 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 57/2014, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinden Feistritz bei Knittelfeld, Flatschach, Gaal, Großlobming, Kleinlobming, Kobenz, Seckau, Spielberg, St. Marein bei Knittelfeld und Zeltweg bilden einen gemeinsamen Tourismusverband, welcher die Bezeichnung Tourismusverband „Tourismus am Spielberg“ trägt. Der Sitz des Tourismusverbandes ist in der Stadtgemeinde Spielberg.

§ 2

1.) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der in Kraft.

2.) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 04. April 2014, mit der für die Gemeinden Flatschach, Gaal, Großlobming, Kleinlobming, Seckau, Spielberg, St. Marein bei Knittelfeld und Zeltweg gemäß § 4 Abs. 3 des Stmk. Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 55/1992 ein gemeinsamer Tourismusverband mit dem Namen Tourismusverband “Tourismus am Spielberg,, verordnet wird, verlautbart in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ vom 04. April 2014, Stück 14, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves